

gleich die Einflußnahme der genossenschaftlichen Kollektive auf Grundprobleme der Ökonomik der AGP gesichert.

4. Die Verschiedenartigkeit der in einer Arbeitsgemeinschaft der PGH miteinander verbundenen Beziehungen bestimmt auch die Rechtsformen, mit deren Hilfe die zwischengenossenschaftliche Zusammenarbeit organisiert wird. Daß die AGP entsprechend der Zusammenarbeit wirtschaftlich und rechtlich selbständiger PGH zugleich Kooperationsgemeinschaft und Betrieb ist, drückt sich auch in der Verzahnung der statutarischen Regelungen mit verschiedenen Formen des Vertrages, insbesondere des Wirtschaftsvertrages, aus.

Das Statut jeder AGP regelt deren Aufgaben und Ziele sowie die Beziehungen zu den zugehörigen PGH (Mitgliedschaft), den Aufbau und die Arbeitsweise der Leitung der AGP, die Finanzierung und Planung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Stellung des Beschäftigtenkollektivs in diesen Einrichtungen. Dabei liegt der Schwerpunkt der statutarischen Regelung auf der Gestaltung der *betrieblichen* Seite des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens. In ihrem Zentrum stehen die Schaffung, Erhaltung, Nutzung und Leitung der gemeinschaftlichen Einrichtungen durch die Mitglieder. Gerade dieser typische Inhalt der statutarischen Regelung führt bei oberflächlicher Betrachtung nicht selten zur Identifizierung von Gemeinschaftseinrichtungen und Kooperationsgemeinschaft und damit zur Negierung der AGP als Kooperationsgemeinschaft.

Das Statut gestaltet damit nur einen Teil der Beziehungen, die in ihrer Gesamtheit die Kooperation in der AGP ausmachen. Es sind jene für die Existenz der Gemeinschaftseinrichtung unbedingt erforderlichen Beziehungen. Weiterreichende Formen des Zusammenwirkens der Mitglieder mit den Gemeinschaftseinrichtungen und untereinander enthalten die Statuten in der Regel als erstrebenswerte Möglichkeit. Verbindliche Regelungen dazu kann das Statut jedoch nicht festlegen. Die Aufnahme derartiger Beziehungen muß der Entscheidung der zuständigen Organe — den Mitgliederversammlungen und Vorständen der PGH — überlassen werden. Nur unter diesen Bedingungen wird auch bei enger zwischengenossenschaftlicher Zusammenarbeit die genossenschaftliche Demokratie ausgebaut und gefestigt.

Daraus ergibt sich, daß die Organisierung der umfassenden Zusammenarbeit innerhalb der Kooperationsgemeinschaft unbedingt des Vertrages bedarf, der vornehmlich ein Wirtschaftsvertrag sein wird. Diese vertraglichen Beziehungen bestehen nicht isoliert von den statutarischen Regelungen, sondern sind mit ihnen eng verbunden. Die Verträge stützen sich auf die durch Statut gestalteten stabilen organisatorischen und ökonomischen Beziehungen, die ihrerseits mit Hilfe der Verträge erst voll wirksam gemacht werden. Das zeigt schon eine kurze Betrachtung der in der arbeitsgemeinschaftlichen Entwicklung meistgebrauchten Vertragsformen. Zu diesen gehören

— Verträge, die der Konkretisierung der im Statut enthaltenen generellen Regelung dienen. Über diese verwirklichen die Mitglieder ihr Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen der AGP zu nutzen, ihre Leistungen in Anspruch zu nehmen. So werden über den Bezug von Produktionsmitteln zwischen dem Mitglied und der AGP Lieferverträge abgeschlossen;

— Verträge, die notwendig sind, um bestimmte Beschlüsse der höchsten Organe der AGP (Bevollmächtigtenversammlung) gegenüber den Mitglieds-PGH durchsetzen zu können. Dazu gehört der Delegierungsvertrag — eine spezifische Form des Arbeitsvertrages —, der zwischen AGP, PGH und Mitglied der PGH abgeschlossen wird, wenn ein PGH-Mitglied auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung langfristig oder unbefristet zur Arbeitsleistung in die Gemeinschaftseinrichtungen der AGP delegiert werden soll;